

	progres.nrw. – Markteinführung 2012			Anlage I zur Richtlinie progres.nrw. 2012
Nr.	Fördergegenstände	Höhe der Förderung	Hinweise auf sonstige Zuwendungsbestimmungen	Weitere Hinweise
2.1.	Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung			
	2.1.1 Bestandsbauten Einfamilienhaus (EFH), Doppelhaushälfte (DHH), Reihenhaus (RH)	a) zentrale Lüftungsanlage max. 1200 € pro Haus. b) dezentrale Lüftungsanlagen 200 € pro Gerät und Wohnraum	Nr. 6.4 der Richtlinie zu a) Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 6000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1200 €.	Antragsvordruck Nr. 2.1
	2.1.2 Bestandsbauten Mehrfamilienhaus (MFH)	a) zentrale Lüftungsanlage max. 800 € pro Wohneinheit b) dezentrale Lüftungsanlagen 200 € pro Gerät und Wohnraum	Nr. 6.4 der Richtlinie zu a) Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 4000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 800 €.	
	2.1.3 Neubauten Einfamilienhaus (EFH), Doppelhaushälfte (DHH), Reihenhaus (RH)	max. 1000 € pro Haus	Nr. 6.4 der Richtlinie Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 5000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1000 €.	
	2.1.4 Neubauten Mehrfamilienhaus (MFH)	max. 800 € pro Wohneinheit	Nr. 6.4 der Richtlinie Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 4000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 800 €.	
2.2	Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme	max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung	Antragsvordruck Nr. 2.2
2.3	Energiespeichersysteme (inkl. Biogas- speicher für Biogasanlagen , die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden)	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung	Antragsvordruck Nr. 2.3
2.4	Mess- und Regelsysteme	max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Nr. 6.11 der Richtlinie Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Voraussetzung ist eine 15 % ige Verbesserung der Energienutzung	Antragsvordruck Nr. 2.4
2.5	Wärmepumpen (Raumwärme- und Warmwasserversorgung) als vorbildliche Muster -und Pilotanlage	max. 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung	Antragsvordruck Nr. 2.5

Nr.	Fördergegenstände	Höhe der Förderung	Hinweise auf sonstige Zuwendungsbestimmungen	Weitere Hinweise
2.6	Wasserkraftanlagen	max. 1000 € pro kW _{el}	Nr. 6.7 der Richtlinie Max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. 5000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1000 €.	Antragsvordruck Nr. 2.6
2.7	Photovoltaikanlagen als Multiplikatoranlage	500 € pro kWp	Nr. 6.6 der Richtlinie Mindeststromerzeugung: fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je kWp; dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kWp; innovative Systeme 1.000 kWh je kWp..	Antragsvordruck Nr. 2.7
2.8.	Thermische Solaranlagen			
	2.8.1 Einfamilienhaus (EFH), Doppelhaushälfte (DHH), Reihenhaus (RH)	90 € pro m²	Nr. 6.5 der Richtlinie Die Förderhöhe für Gebäude nach Nr. 2.8.1 ist auf max.1800 € beschränkt. Gefördert werden nur kombinierte Anlagen zur Warmwasserbereitung und Raumbeheizung . <u>Ausnahme für Passivhäuser und 3-Liter-Häuser:</u> -- Kombinierte Anlage nicht erforderlich -- mindest Kollektorgroße liegt bei 4 m²	Antragsvordruck Nr. 2.8
	2.8.2 Mehrfamilienhaus (MFH)			
	2.8.3 Gewerbebetriebe (im Sinne der Gewerbeordnung)			
	2.8.4 Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	300 € pro m²	Nr. 6.5 der Richtlinie Prozesswärme ist Wärme, die für technische Prozesse und Verfahren (Trocknen, Garen, Schmelzen, Schmieden usw.) genutzt wird.	
2.9	Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage			
	2.9.1 zur Eigenbedarfsversorgung	max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 50.000 €) für die Biomasseanlage einschl. Speicher. Förderung der Solaranlage gemäß Nr. 2.8.	Nr. 6.1 und Nr. 6.5 der Richtlinie	Antragsvordruck Nr. 2.9
	2.9.2 zur Eigenbedarfs- und Fremdversorgung Dritter	max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 50.000 €) für die Biomasseanlage einschl. Speicher. Zusätzlich max. 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (max. 40.000 €) für das Wärmenetz. Förderung der Solaranlage gemäß Nr. 2.8.	Nr. 6.1 und 6.5 der Richtlinie mind. 30 % der Wärme muss durch Dritte genutzt wird	
2.10	Holz - KWK -Anlagen bis 150 kW_{el}	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. max. 50.000 €		Antragsvordruck Nr. 2.10

Nr.	Fördergegenstände	Höhe der Förderung	Hinweise auf sonstige Zuwendungsbestimmungen	Weitere Hinweise
2.11	Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage (bis 500 kW_{el}) zusätzlich elektrisch nutzen.	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Nr. 6.10 der Richtlinie	Antragsvordruck Nr. 2.11
2.12	Wärmeübergabestationen/Hausanschlüsse			
	2.12.1 von 1 kW bis 25 kW	1500 €	Nr. 6.2 und Nr. 6.3 der Richtlinie	Antragsvordruck Nr. 2.12
	2.12.2 größer 25 kW bis 50 kW	1000 €	Jeweils nur eine Übergabestation je Gebäude	
2.13	Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Energien aus Biomasseanlagen versorgt werden	max. 25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Nr. 6.3 und Nr. 6.2 der Richtlinie Separate Anlage. Die Anlage kann auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde unter www.bra.nrw.de abgerufen werden oder per Mail unter progres@bra.nrw.de angefordert werden Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung	Antragsvordruck Nr. 2.13
2.14	Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage(n)			
	2.14.1 Einfamilienhaus (EFH), Doppelhaushälfte (DHH), Reihenhaus (RH)	4700 € pro Haus	Nr. 6.8 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	Antragsvordruck Nr. 2.14 (Nr. 2.7) (Nr. 2.8)
	2.14.2 Mehrfamilienhaus (MFH)	3400 € pro Wohneinheit	Nr. 6.8 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	
	2.14.3 Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard (z.B. Schulen, Sporteinrichtungen, Bürogebäude)		Nr. 6.8 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	

Nr.	Fördergegenstände	Höhe der Förderung	Hinweise auf sonstige Zuwendungsbestimmungen	Weitere Hinweise
2.15	Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsanlage(n)			
	2.15.1 Bestand EFH, DHH, RH	4700 € pro Haus	Nr. 6.9 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung innerhalb und außerhalb von Klimaschutz- und Solarsiedlungen. Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	Antragsvordruck Nr. 2.15 (Nr. 2.7) (Nr. 2.8)
	2.15.2 Bestand MFH	3400 € pro Wohneinheit	Nr. 6.9 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung innerhalb und außerhalb von Klimaschutz- und Solarsiedlungen. Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	
	2.15.3 Neubau EFH, DHH, RH	3700 € pro Wohneinheit	Nr. 6.9 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung innerhalb von Klimaschutz- und Solarsiedlungen. Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	
	2.15.4 Neubau MFH	2700 € pro Wohneinheit	Nr. 6.9 und (Nr. 6.5 u. 6.6) der Richtlinie Antragsberechtigung innerhalb von Klimaschutz- und Solarsiedlungen. Antragsberechtigung nach 2.7 und 2.8 möglich	
2.16	Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung	max. 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Zustimmung des zuständigen Ministeriums ist erforderlich	Antragsvordruck Nr. 2.15
2.17	Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht	max. 70 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Kommunen, GU, KMU, Wissenschaftliche Einrichtungen,	Antragsvordruck Nr. 2.17
2.18	Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte	max. 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung	Antragsvordruck Nr. 2.18
2.19	Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW_{el}	≤ 1 kW 1500 € ≤ 4 kW 1500 € plus 300 € pro kW _{el} ≤ 10 kW 2400 € plus 100 € pro kW _{el} ≤ 20 kW 3000 € plus 50 € pro kW _{el}	Nr. 6.12 Der Wirkungsgrad der KWK Anlage muss mindestens 80 % betragen.	Antragsvordruck Nr. 2.19